

# Checkliste Befüller

## nach GGVSEB / ADR 2015 für den Straßentransport - gültig bis 30.06.2017 -

**Definition Befüller:**

Das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in einen Tank (Tankfahrzeug, Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer), in ein Batterie-Fahrzeug, in einen MEGC, in ein MEMU oder in ein Fahrzeug, einen Schüttgut-Container, einen Großcontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung einfüllt. Befüller ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer die gefährlichen Güter dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert.

1. Datum	2. Transportfirma
3. Fahrzeugkennzeichen	4. Name des Fahrers

**Hinweis: Alle Prüfpunkte sind zu prüfen. N/Z bedeutet „Nicht Zutreffend“; ist in dieser Spalte kein Feld vorhanden, muss dieser Prüfpunkt mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.**

### A : Grundsätzliche Prüfungen

#### A1: Zulässigkeit der Beförderung

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1	Dürfen die gefährlichen Güter nach § 3 GGVSEB befördert werden? (d.h. kein Beförderungsverbot nach Teil 2, Kapitel 3.2 und 3.3 ADR oder Anlage 2, Nr. 1.1 oder 1.2 GGVSEB) <small>Quelle GGVSEB: §23 (1) Nr.1, Anlage 2, Nr. 1.1 und 1.2, § 3 Quelle ADR: Teil 2, 3.2, 3.3</small>			
2	Ist der Tank bei <b>Tankfahrzeugen, Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeugen, Tankcontainern, Tankwechsellaufbauten und MEGC</b> für das gefährliche Gut, welches eingefüllt werden soll, zugelassen? <small>Quelle GGVSEB: §23 (1) Nr. 4 Quelle ADR: 4.3.2.1.1, 4.3.2.1.5</small>			
3	Wurde überprüft, dass bei <b>den verwendeten Fahrzeugen</b> das Gültigkeitsdatum der ADR-Zulassungsbescheinigung nicht überschritten ist? <small>Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 10 Quelle ADR: 9.1.3.4</small>			
4	Wurde überprüft, dass beim <b>Aufsetztank, Tankcontainer, Tankwechsellaufbau oder MEGC</b> das Datum der nächsten Prüfung nicht überschritten ist? <small>Quelle GGVSEB: §23 (1) Nr. 4 Quelle ADR: 4.3.2.1.1, 4.3.2.1.5</small>			
5	Ist der <b>ortsbewegliche Tank</b> oder der <b>UN-MEGC</b> für das gefährliche Gut, welches eingefüllt werden soll, zugelassen? <small>Quelle GGVSEB: §23 (1) Nr. 2 Quelle ADR: 4.2.1.1, 4.2.2.2 i.V.m. 4.2.2.7.1, 4.2.3.2 i.V.m. 4.2.3.6.1, 4.2.4.1 i.V.m. 4.2.4.5.1</small>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
6	<p>Wurde überprüft, dass beim <b>ortsbeweglichen Tank</b> oder <b>UN-MEGC</b> das Datum der nächsten Prüfung nicht überschritten ist?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23 (1) Nr. 2 Quelle ADR: 4.2.1.1, 4.2.2.2 i.V.m. 4.2.2.7.1, 4.2.3.2 i.V.m. 4.2.3.6.1, 4.2.4.1 i.V.m. 4.2.4.5.1 sowie Kapitel 6.7</p>			

## A2: Fahrzeugkontrolle

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
7	<p>Wurde bei dem Fahrzeug bzw. Container <b>VOR BEFÜLLUNG</b> eine Fahrzeugkontrolle durchgeführt (siehe separate Checkliste „Ausrüstungskontrolle Fahrzeug“) und ist sichergestellt, dass das Fahrzeug bzw. der Container mängelfrei ist und keine Beschädigungen vorliegen, welche die Unversehrtheit des Fahrzeugs oder Containers beeinträchtigen?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 4 Quelle ADR: 7.5.1.1, 7.5.1.2</p>			

## A3: Allgemeine Vorschrift beim Befüllen

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
8	<p>Wurde das Rauchverbot bei Ladearbeiten beachtet?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 5 Quelle ADR: 7.5.9, 8.3.5</p>			

## B : Prüfungen bei Tanktransporten

### B1 : Grundsätzliche Prüfungen bei allen Tanktransporten

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
9	<p>Befinden sich der Tank und seine Ausrüstungsteile in einem technisch einwandfreien Zustand?</p> <p><b>Hinweis:</b> Ist dies nicht der Fall, darf nicht befüllt werden!</p> <p>Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 4 Quelle ADR: 7.5.1.1, 7.5.1.2</p>			
10	<p><b>Höchstzulässiger Füllungsgrad:</b> Wurde überprüft und sichergestellt, dass der höchstzulässige Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum oder die höchstzulässige Bruttomasse nicht überschritten ist?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23 (1) Nr. 5 Quelle ADR: 4.2.1.9.1.1, 4.2.1.13.13, 4.2.2.7.2, 4.2.2.7.3, 4.2.3.6.2, 4.2.3.6.3, 4.2.3.6.4, 4.2.4.5.2, 4.2.5.3, 4.3.2.2, 4.3.3.2.3, 4.3.3.2.5, 4.3.5 jeweils i.V.m. Kapitel 3.2 Tabelle A, Spalte 13 bzw. Spalte 11</p>			
11	<p><b>Dichtheit der Verschlusseinrichtungen:</b> Wurde bei Tanks nach dem Befüllen die Dichtheit der Verschlusseinrichtungen geprüft bzw. sind alle Verschlüsse in geschlossener Stellung und sind die Tanks dicht?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23 (1) Nr. 6 Quelle ADR: 3.3 SV 647 Buchstabe d), 4.3.2.3.3 und 5, 4.2.4.5.5</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
12	<p>Wurde überprüft und sichergestellt, dass an Tanks außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23 (1) Nr. 7 Quelle ADR: 4.2.1.9.6 b), 4.3.2.3.5</p>			
13	<p>Wurde überprüft und sichergestellt, dass Tanks nicht mit Stoffen, die gefährlich miteinander reagieren können, in nebeneinander liegenden Tankabteilen befüllt wurden?</p> <p><b>Hinweis:</b> Bei Tanks gemäß Kapitel 4.3 (ADR-Tanks) gibt es eine Ausnahmeregelung, wenn die Trennwand die gleiche oder eine größere Wandstärke hat wie der Tankkörper (siehe 4.3.2.3.6)</p> <p>Quelle GGVSEB: §23 (1) Nr. 8 Quelle ADR: 4.2.1.6, 4.3.2.3.6</p>			
14	<p><b>Nur bei Gastransporten mit wechselweiser Verwendung:</b> Wurde überprüft und sichergestellt, dass bei wechselweiser Verwendung von Tanks für Gastransporte die Entleerungs-, Reinigungs- und Entgasungsmaßnahmen durchgeführt wurden?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23 (1) Nr. 8 Quelle ADR: 4.3.3.1</p>			
15	<p>Wurde sichergestellt, dass Verbrennungsheizgeräte der <b>Fahrzeuge des Typs FL</b> während der Beladung und Entladung nicht betrieben werden, und bei Fahrzeugen des Typs FL Maßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung getroffen werden (Erdung und Begrenzung der Füllgeschwindigkeit)?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 6 Quelle ADR: 8.5 Sondervorschrift S2 (2) und (3)</p>			
16	<p>Wurden bei <b>Fahrzeugen, ortsbeweglichen Tanks und Tankcontainern</b> bei Stoffen mit einem Flammpunkt bis höchstens 60°C die Maßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen durchgeführt?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 9 Quelle ADR: 7.5.10</p>			
17	<p>Wurde der Fahrzeugführer in die Handhabung der Fülleinrichtung eingewiesen, soweit diese nicht Bestandteil des Fahrzeugs ist und wurde diese Einweisung schriftlich dokumentiert (5 Jahre Aufbewahrungsfrist)?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 7 und Anlage 2, Nr. 3.2 Satz 1 Quelle ADR: entfällt, da reine nationale Vorschrift in Deutschland</p>			

## B2 : Zusätzliche Prüfungen bei Tanktransporten in Tankfahrzeugen, Batterie-Fahrzeugen, Aufsetztanks, Tankcontainern, Tankwechselaufbauten und MEGC

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
18	<p>Ist an <b>Tankcontainern, MEGC oder Batteriefahrzeugen</b> die offizielle Benennung der beförderten Stoffe (nur relevant für Stoffe, die in Spalte 12 ein (+) nach der Tankcodierung haben, d.h. Besonderheiten bei wechselweiser Verwendung erfüllen müssen) bzw. die offizielle Benennung des Gases angegeben?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23 (1) Nr. 11 Quelle ADR: 6.8.2.5.2, 6.8.3.5.6, 6.8.3.5.11, 6.8.3.5.12</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
19	<p>Sind die allgemeinen, fahrzeugtechnischen Vorschriften über die Tankfahrzeuge, Batterie-Fahrzeuge und Trägerfahrzeuge eingehalten?</p> <p><b>Hinweis:</b> Dies ist anhand der ADR-Zulassungsbescheinigung zu prüfen und kann in Verbindung mit Prüfpunkt A2 – Fahrzeugkontrolle erfolgen. Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 11 Quelle ADR: 7.4.1, 9.1, 9.2, 9.7.2</p>			
20	<p>Ist sichergestellt, dass beim Transport von Nahrungsmittel in Tanks, die für gefährliche Güter verwendet werden, die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschäden getroffen wurden?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 11 Quelle ADR: 7.4.1, 4.3.2.1.6</p>			
21	<p>Ist sichergestellt, dass bei Befüllung der Tanks, Batteriefahrzeuge und MEGC die Freisetzung gefährlicher Mengen von Gasen und Dämpfen verhindert wird?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 11 Quelle ADR: 7.4.1, 4.3.2.3.3</p>			
22	<p>Ist sichergestellt, dass die Tanks, Batteriefahrzeuge und MEGC so verschlossen sind, dass vom Inhalt nichts unkontrolliert nach außen gelangen kann?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 11 Quelle ADR: 7.4.1, 4.3.2.3.3</p>			
23	<p>Wurden die Öffnungen der Tanks mit Untenentleerung mit Schraubkappen, Blindflanschen oder gleich wirksamen Einrichtungen verschlossen?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 11 Quelle ADR: 7.4.1, 4.3.2.3.3</p>			
24	<p>Wurde bei mehreren hintereinander liegenden Absperrereinrichtungen zuerst die dem Füllgut am nächsten liegende Einrichtung geschlossen?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 11 Quelle ADR: 7.4.1, 4.3.2.3.4</p>			
25	<p><b>Nur ungereinigte leere Tanks, Batteriefahrzeuge und MEGC:</b> Ist sichergestellt, dass ungereinigte leere Tanks genauso verschlossen und dicht wie im gefüllten Zustand sind und sich außen am Tank keine gefährlichen Füllgutreste befinden?</p> <p><b>Hinweis 1:</b> Ist dies nicht gegeben, müssen die Tanks unter Beachtung einer ausreichenden Sicherheit zu einer geeigneten Stelle zur Reinigung oder Reparatur gebracht werden (4.3.2.4.3).</p> <p><b>Hinweis 2:</b> Ungereinigte leere Umschließungen dürfen auch nach Ablauf der Fristen für die Prüfungen befördert werden, um sie der Prüfung zuzuführen (4.3.2.4.4). Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 11 Quelle ADR: 7.4.1, 4.3.2.4</p>			
26	<p><b>Nur Gastransporte:</b> Ist sichergestellt, dass bei wechselweiser Verwendung von Tanks, Batteriefahrzeugen oder MEGC für verschiedene Gase alle Entleerungs-, Reinigungs- und Entgasungsmaßnahmen durchgeführt wurden, die die Sicherheit des Betriebs gewährleisten?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 11 Quelle ADR: 7.4.1, 4.3.3.3.1</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
27	<b>Nur Gastransporte:</b> Ist sichergestellt, dass bei Übergabe der Tanks, Batteriefahrzeugen oder MEGC (auch ungereinigte leere Umschließungen) zur Beförderung nur die Angaben zum tatsächlich transportierten Gas bzw. des zuvor beförderten Gases sichtbar und alle Angaben für andere Gase verdeckt sind? <small>Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 11                      Quelle ADR: 7.4.1, 4.3.3.3.2</small>			
28	<b>Nur Gastransporte in Batteriefahrzeugen oder MEGC:</b> Ist sichergestellt, dass in den Elementen von Batteriefahrzeugen und MEGC nur ein und dasselbe Gas enthalten ist? <small>Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 11                      Quelle ADR: 7.4.1, 4.3.3.3.3</small>			
29	<b>Nur Klasse 3 bis 9:</b> Ist sichergestellt, dass bei Stoffen, bei denen in Spalte 12 der Gefahrguttabelle ein (+) angegeben ist, andere Stoffe nur in den Tank eingefüllt werden, wenn dies in der Bescheinigung über die Baumusterzulassung spezifiziert ist? <small>Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 11                      Quelle ADR: 7.4.1, 4.3.4.1.3</small>			
30	<b>Nur Klasse 3 bis 9:</b> Ist sichergestellt, dass beim Transport flüssiger Abfälle in Saug-Druck-Tanks diese mindestens der Tankcodierung L4AH entsprechen und bei wechselweiser Verwendung für flüssige und feste Stoffe der Codierung L4AH + S4AH? <small>Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 11                      Quelle ADR: 7.4.1, 4.3.4.1.4</small>			
31	<b>Nur Klasse 3 bis 9:</b> Ist sichergestellt, dass die maximale Temperatur der Außenseite des Tanks oder der Wärmeisolierung 70°C beträgt? <small>Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 11                      Quelle ADR: 7.4.1, 4.3.4.2.1</small>			
32	<b>Nur Klasse 3 bis 9:</b> Ist sichergestellt, dass die Verbindungsleitungen zwischen untereinander unabhängigen Tanks einer Beförderungseinheit während der Beförderung entleert sind? <small>Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 11                      Quelle ADR: 7.4.1, 4.3.4.2.2</small>			
33	<b>Nur Klasse 3 bis 9:</b> Ist sichergestellt, dass die nicht dauernd am Tank befindlichen flexiblen Füll- und Entleerrohre während der Beförderung entleert sind? <small>Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 11                      Quelle ADR: 7.4.1, 4.3.4.2.2</small>			
34	Wurden die spezifischen Sondervorschriften für die betreffenden UN-Nummern gemäß Spalte 13 der Tabelle A aus Kapitel 3.2 ADR beachtet? <small>Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 11                      Quelle ADR: 7.4.1, 4.3.5, 6.8.4, Spalte 13 Gefahrguttabelle</small>			

### B3 : Zusätzliche Prüfungen für Tanktransporte in ortsbeweglichen Tanks und UN-MEGC (Multi-Elemente-Gas-Container)

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
35	<p>Wurde an <b>ortsbeweglichen Tanks</b> oder <b>UN-MEGC</b> die Dichtheit der Verschlusseinrichtungen geprüft und sind diese dicht?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.2.1.9.6 c), 4.2.2.8 b), 4.2.3.8 b), 4.2.4.6 a)</p>			
36	<p>Wurde überprüft und sichergestellt, dass <b>UN-MEGC</b> nicht zur Beförderung aufgegeben werden, wenn sie undicht oder beschädigt sind, der Betriebszustand nicht gut ist oder wenn die Kennzeichnungen für die Zulassung, die wiederkehrende Prüfung und die Füllung nicht lesbar sind?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 12 Quelle ADR: 4.2.4.6 b) bis d)</p>			
37	<p><b>Nur Gastransporte:</b> Ist an <b>ortsbeweglichen Tanks</b> die Bezeichnung der zur Beförderung zugelassenen Gase angegeben?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23 (1) Nr. 10 Quelle ADR: 6.7.3.16.2, 6.7.4.15.2</p>			
38	<p>Wurden folgende weiteren Vorschriften für die Beförderung in Tanks gemäß Kapitel 4.2 beachtet?</p> <p><b>Hinweis:</b> Dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Maximale Temperatur der Außenfläche 70°C</li> <li>b) Sondervorschriften bei Klasse 3 (4.2.1.10), Klasse 5.2 und selbstzersetzlichen Stoffen der Klasse 4.1 (4.2.1.13), Klasse 7 (4.2.1.16), Klasse 8 (4.2.1.17)</li> <li>c) Transport fester Stoffe über ihrem Schmelzpunkt (4.2.1.19)</li> <li>d) Transport von Flüssiggasen, nicht tiefgekühlt (4.2.2)</li> <li>e) Transport von Flüssiggasen, tiefgekühlt (4.2.3)</li> <li>f) Transport von UN-MEGC (4.2.4)</li> <li>g) Ungereinigte leere Tanks genauso verschlossen und dicht wie im gefüllten Zustand</li> <li>h) Einhaltung von „TP-Sondervorschriften“ je nach UN-Nummer (Spalte 11 der Tabelle A aus Kapitel 3.2 ADR)</li> </ul> <p>Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 11 Quelle ADR: 7.4.1, 4.2</p>			

## C : Prüfungen für Transporte in loser Schüttung

**Hinweis: Die aufgeführten Pflichten betreffen auch den Beförderer, daher eindeutige Absprachen treffen, wer für welchen Punkt zuständig ist.**

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
39	<p>Ist die Beförderung in loser Schüttung grundsätzlich zulässig, d.h. ist entweder in Spalte 17 der Tabelle A ein Code VC1, VC 2 oder VC 3 oder in Spalte 10 ein Code BK1 oder BK2 eingetragen?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 8 Quelle ADR: 7.3.1.1</p>			
40	<p>Wurde der Container bzw. das Fahrzeug vor Befüllung einer Sichtprüfung unterzogen und sind die folgenden Prüfpunkte in Ordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Innenwände, Decken, Boden frei von Ausbuchtungen oder Beschädigungen?.....</li> <li>- Innenbeschichtungen oder Rückhalteeinrichtungen frei von Schlitzen, Rissen, oder anderen Beschädigungen, die die Funktion beeinträchtigen können?.....</li> <li>- in bautechnischer Hinsicht geeignet (s. nachfolgenden Hinweis)? .....</li> </ul> <p><b>Hinweis:</b> In bautechnischer Hinsicht geeignet bedeutet, dass die Bauelemente wie obere und untere seitliche Längsträger, obere und untere Querträger, Türschweller, Türträger, Bodenquerträger, Eckpfosten, Eckbeschläge keine größeren Beschädigungen aufweisen dürfen? Größere Beschädigungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ausbuchtungen, Risse oder Bruchstellen in Bauelementen oder tragenden Elementen, welche die Unversehrtheit des Containers oder des Aufbaus des Fahrzeugs beeinträchtigen können;</li> <li>b) mehr als eine Verbindungsstelle oder eine untaugliche Verbindungsstelle (z.B. überlappende Verbindungsstelle) in oberen oder unteren Querträgern oder Türträgern;</li> <li>c) mehr als zwei Verbindungsstellen in einem der oberen oder unteren seitlichen Längsträgern;</li> <li>d) eine Verbindungsstelle in einer Türschwelle oder in einem Eckpfosten;</li> <li>e) Türscharniere und Beschläge, die verklemmt, verdreht, zerbrochen, nicht vorhanden oder in anderer Art und Weise nicht funktionsfähig sind;</li> <li>f) undichte Dichtungen und Verschlüsse;</li> <li>g) jede Verwindung der Konstruktion, die stark genug ist, um eine ordnungsgemäße Positionierung des Umschlaggeräts, ein Aufsetzen und ein Sichern auf Fahrgestellen oder Fahrzeugen zu verhindern;</li> <li>h) jede Beschädigung an Hebeeinrichtungen oder an den Aufnahmepunkten für die Umschlagseinrichtungen;</li> <li>i) jede Beschädigung an der Bedienungsausrüstung oder der betrieblichen Ausrüstung.</li> </ul> <p>Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 8 Quelle ADR: 7.3.1.13</p>	.....	.....	.....
41	<p><b>Nur UN 1263, Verpackungsreste und Farbabfälle gemäß Sondervorschrift 650:</b></p> <p>Ist sichergestellt, dass es sich um ein vollwandiges bedecktes Fahrzeug, einen vollwandigen geschlossenen Container oder einen vollwandigen bedeckten Großcontainer handelt und dass der Aufbau dicht oder mit einer Innenbeschichtung abgedichtet ist?</p> <p>Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 8 Quelle ADR: 3.3, Sondervorschrift 650 Buchstabe d)</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
42	Ist sichergestellt, dass keine Stoffe befördert werden, die während der Beförderung flüssig werden können? Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 8 Quelle ADR: 7.3.1.2			
43	Ist sichergestellt, dass Container oder Fahrzeugaufbauten staubdicht und so verschlossen sind, dass unter normalen Beförderungsbedingungen vom Inhalt nichts nach außen gelangen kann? Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 8 Quelle ADR: 7.3.1.3			
44	Ist eine gleichmäßige Ladungsverteilung gegeben ist und ist sichergestellt, dass Bewegungen des Inhalts nicht zu einer Beschädigung des Containers oder Fahrzeuges führen können, die zu einem Produktaustritt führen können? Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 8 Quelle ADR: 7.3.1.4			
45	Sind ggf. vorhandene Lüftungseinrichtungen durchgängig und betriebsbereit? Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 8 Quelle ADR: 7.3.1.5			
46	Ist die Werkstoffverträglichkeit des Transportgutes mit dem Aufbau, Container, Dichtungen, Deckel, Planen, Ausrüstungsgegenständen gegeben? Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 8 Quelle ADR: 7.3.1.6			
47	Sind die Container oder Fahrzeuge so gebaut, dass die Gefahrgüter nicht zwischen Bodenabdeckungen aus Holz gelangen können? Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 8 Quelle ADR: 7.3.1.6			
48	Sind die Container oder Fahrzeuge so gebaut, dass die Gefahrgüter nicht mit Bauteilen in Berührung kommen können, die durch den Stoff angegriffen werden können? Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 8 Quelle ADR: 7.3.1.6			
49	Wurde der Container oder das Fahrzeug vor Befüllung und Übergabe untersucht und gereinigt, so dass keine Rückstände verbleiben, die mit dem nächsten Transportgut gefährlich reagieren können und erkennbar ist, dass die bauliche Unversehrtheit und Tauglichkeit gewährleistet ist? Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 8 Quelle ADR: 7.3.1.7			
50	Ist sichergestellt, dass sich während der Beförderung keine gefährlichen Rückstände außen am Container oder Fahrzeugaufbau befinden? Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 8 Quelle ADR: 7.3.1.8			
51	Ist sichergestellt, dass bei mehreren Verschlusssystemen vor der Befüllung das System, welches dem Füllgut am nächsten ist, verschlossen ist? Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 8 Quelle ADR: 7.3.1.9			
52	Ist sichergestellt, dass leere Container oder Fahrzeuge ebenso behandelt werden wie gefüllte? Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 8 Quelle ADR: 7.3.1.10			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
53	<p><b>Nur Transport von Stoffen, die eine Staubexplosion verursachen oder entzündbare Dämpfe abgeben können:</b> Ist sichergestellt, dass beim bei Befüllen, Entladen und während der Beförderung Maßnahmen getroffen wurden, die Zündquellen ausschließen und eine gefährliche elektrostatische Entladung verhindern? Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 8 Quelle ADR: 7.3.1.11</p>			
54	<p>Ist sichergestellt, dass keine Vermischungen verschiedener Stoffe (auch mit Nicht-Gefahrgütern) in einem Container oder Fahrzeug stattfinden, die zu gefährlichen Reaktionen führen könnten? Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 8 Quelle ADR: 7.3.1.12</p>			
55	<p>Ist bei Beförderung in loser Schüttung gemäß Spalte 17 der Tabelle A sichergestellt, dass die Bedingungen dieser Sondervorschrift (VC1 bis VC3 und ggf. Zusatzbedingungen AP1 – AP10) eingehalten sind? Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 8 Quelle ADR: 7.3.3</p>			
56	<p>Ist bei Beförderung in loser Schüttung in zugelassenen Schüttgutcontainern ein Code (BK1 und/oder BK2) in Spalte 10 der Tabelle A angegeben und sind die folgenden Bedingungen gemäß 7.3.2 eingehalten? - Schüttgut-Container muss Kapitel 6.11 entsprechen..... - Klasse 4.2: Selbstentzündungstemperatur muss größer 55°C sein..... - Klasse 4.3: Nur wasserdichte Container oder Fahrzeuge zulässig..... - Klasse 5.1: Güter dürfen nicht mit Holz oder anderen unverträglichen Werkstoffen in Berührung kommen..... - Klasse 6.2: siehe 7.3.2.6..... - Klasse 7: Für unverpackte radioaktive Stoffe siehe 4.1.9.2.4..... - Klasse 8: Nur wasserdichte Container oder Fahrzeuge zulässig..... Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 8 Quelle ADR: 7.3.2</p>	.....	.....	.....

**D: Anbringen von Kennzeichnungen nach dem Befüllen bei Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks, MEGC und Containern mit loser Schüttung**

**Hinweis: Für die Kennzeichnung der Fahrzeuge ist der Fahrzeugführer verantwortlich**

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
57	<p>Wurden an Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks, MEGC und Containern mit loser Schüttung die Großzettel (Placards) angebracht? Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 3 a) Quelle ADR: 5.3.1.2</p>			
58	<p>Wurden an Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks, MEGC und Containern mit loser Schüttung, die orangefarbenen Tafeln angebracht? Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 3 b) Quelle ADR: 5.3.2</p>			
59	<p><b>Nur Erwärmte Stoffe:</b> Wurde an Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und Containern mit loser Schüttung das Kennzeichen für erwärmte Stoffe angebracht? Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 3 c) Quelle ADR: 5.3.3</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
60	<b>Nur umweltgefährdende Stoffe:</b> Wurde an Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks, MEGC und Containern mit loser Schüttung das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe angebracht? Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 3 d) Quelle ADR: 5.3.6			

## E: Hinweispflichten gegenüber dem Fahrer

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
61	Wurde der Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut mit folgenden Angaben hingewiesen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ UN-Nummer</li> <li>▪ Bezeichnung des Gutes</li> <li>▪ bei Klasse 1: Klassifizierungscode + ggf. weitere Gefahrzettel</li> <li>▪ bei Klasse 7: Angabe „7“</li> <li>▪ bei übrigen Klassen: Nummern aller Gefahrzettel</li> <li>▪ Verpackungsgruppe, falls vorhanden?</li> </ul> Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr. 1 Quelle ADR: 5.4.1.1.1 a) bis d)			
62	Wurde dem Fahrzeugführer die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr mitgeteilt (= Nummer in der oberen Hälfte der Warntafel / Kemlerzahl)? Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr.2 Quelle ADR: Spalte 20 der Gefahrguttabelle i.v.M. 5.3.2			
63	<b>Nur bei Fahrwegbestimmung:</b> Wurde der Fahrzeugführer auf die Beachtung des § 35 GGVSEB hingewiesen? Quelle GGVSEB: §23 (2) Nr.1, § 35 Quelle ADR: entfällt, da reine nationale Vorschrift in Deutschland			

## F: Maßnahmen zur Sicherung von Gefahrguttransporten

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
64	Ist sichergestellt, dass gefährliche Güter nur Beförderern übergeben werden, deren Identität festgestellt wurde? Quelle GGVSEB: §27 (3) Nr. 1 Quelle ADR: 1.10.1.2			
65	Sind Bereiche innerhalb von Terminals, Plätze, Fahrzeugdepots oder Liegeplätze, die für das zeitweilige Abstellen während der Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden, ordnungsgemäß gesichert, gut beleuchtet und, soweit möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich? Quelle GGVSEB: §27 (3) Nr. 1 Quelle ADR: 1.10.1.3			
66	Sind alle Mitarbeiter ausreichend über die Maßnahmen zur Sicherung unterwiesen worden und werden die Aufzeichnungen hierzu mindestens 5 Jahre aufbewahrt? Quelle GGVSEB : §27 (3) Nr. 2 Quelle ADR: 1.10.2			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
67	Ist bei Beförderung von Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotenzial ein Sicherungsplan vorhanden, eingeführt und sind die Maßnahmen gemäß Sicherungsplan eingehalten? Quelle GGVSEB: §27 (4) Quelle ADR: 1.10.3.2.1, 1.10.3.2.2			

### G : Sonstige Pflichten des Befüllers

Nr.	Verantwortlichkeit	Nur bei Bedarf
68	<b>Unfallbericht:</b> Der Befüller hat bei schweren Unfällen oder Zwischenfällen die Vorlage eines Berichtes an das Bundesamt für Güterverkehr für den eigenen Verantwortungsbereich sicherzustellen. <b>Der Unfallbericht ist spätestens einen Monat nach dem Unfallereignis vorzulegen.</b> Quelle GGVSEB: §27 (1) Quelle ADR: 1.8.5.1	

### H : Unterweisung der Mitarbeiter

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
69	Ist sichergestellt, dass <b>alle Mitarbeiter</b> , die an der Abwicklung der Gefahrgutbeförderung beteiligt sind, gemäß ihrem Aufgabenbereich unterwiesen wurden? Quelle GGVSEB: §27 (5) Nr. 1, § 29 (5) Quelle ADR: 1.3.1, 1.3.2, 8.2.3			
70	Ist sichergestellt, dass die <b>Aufzeichnungen</b> über die Unterweisungen vom Arbeitgeber für mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden? Quelle GGVSEB: §27 (5) Nr. 1 Quelle ADR: 1.3.3			
71	Ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter, die mit der Handhabung von <b>begasteten Güterbeförderungseinheiten</b> befasst sind, entsprechend unterwiesen sind? Quelle GGVSEB: §27 (6) Nr. 1 Quelle ADR: 5.5.2.2			
72	Ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter, die mit der Handhabung von <b>Fahrzeugen oder Containern</b> befasst sind, <b>in denen Kühlmittel wie Trockeneis oder tiefkalter Stickstoff verwendet werden</b> , entsprechend unterwiesen sind? Quelle GGVSEB: §27 (6) Nr. 2 Quelle ADR: 5.5.3.2.4			

**I : Allgemeine Sicherheitspflichten (wichtiger Hinweis)**

Nr.	Prüfpunkte	Bei Bedarf
73	<p>Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.</p> <p><b>Hinweis:</b> Gemäß einem BGH-Urteil ist bei Kenntnis eines Missstandes jeder Beteiligte verpflichtet, die möglichen Maßnahmen zu treffen, auch wenn es nicht zu seinem originären Aufgabenbereich zählt. Ein Betrieb, bei dem z.B. Versandstücke angeliefert werden (Empfänger / Entlader) muss Maßnahmen ergreifen, wenn ihm bekannt ist, dass die Versandstücke falsch verpackt werden und die Mitarbeiter des Empfängers/Entladers dadurch gefährdet werden.</p> <p><small>Quelle GGVSEB : §4 (1)</small></p>	

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,  
darf die Beförderung NICHT durchgeführt werden!**

Ort

Unterschrift des Kontrollierenden